



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzburg

Nummer 16

Salzgitter, den 27. August 2009

36. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
92 Abräumung abgelaufener Grabstellen .....	138	96 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH	144
93 Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27.09.2009 .....	138	97 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH	145
94 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für Salzgitter-Bad .....	141	98 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ord- nungswidrigkeiten .....	146
95 Ankündigung einer Einziehung .....	143		

## Amtliche Bekanntmachungen

### 92

#### Abräumung abgelaufener Grabstellen

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Erdreihengräbern des Jahrgangs 1979 und Kindergräbern des Jahrgangs 1989 sowie der Urnenreihengräber aus dem Jahr 1989 bekannt gegeben. Die von der Abräumung betroffenen Friedhofsteile werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die vorgesehenen Gräber durch rote Pflöcke markiert.

Auch Wahlgrabstätten der o. g. Jahrgänge sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen, sofern Ruhefristen der Gräber abgelaufen sind.

Allen Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten wird empfohlen, die in der Erwerbsurkunde begrenzte Laufzeit im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung zu überprüfen.

Städtischer Regiebetrieb

### 93

#### Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27.09.2009

Stadt Salzgitter

12. August 2009

Der Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Salzgitter liegt in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009 wie folgt zur allgemeinen Einsicht aus:

Stadtteil	07. 09..	08. 09..	09. 09.	10. 09.	11. 09.
SZ-Lebenstedt, Rathaus, BürgerCenter	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr
SZ-Bad BürgerCenter	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den in § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. bis zum 11. September 2009 bei den oben angegebenen Stellen der Stadt Salzgitter Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift während der Öffnungszeiten eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 50  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs 1 der Bundeswahlordnung versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Salzgitter, Briefwahlbüro, Joachim-Campe-Str. 2 – 8, 38226 Salzgitter, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Weiterhin ist die Beantragung in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Bürgercenter, während der Öffnungszeiten möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte, der gleichzeitig an der Briefwahl teilnehmen möchte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsannahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter in Wolfenbüttel absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Eine Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahllokal ist nicht erlaubt

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Kreiswahlleiter in Wolfenbüttel abgegeben werden

Im Auftrage

gez. Knabe

## 94

### 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für Salzgitter-Bad

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 27.05.2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Bad 32, 1. Änderung für SZ-Bad „Hinter dem Salze – Wiesenstraße - Bismarckstraße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 2. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer gemischten Baufläche (M) wird künftig eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

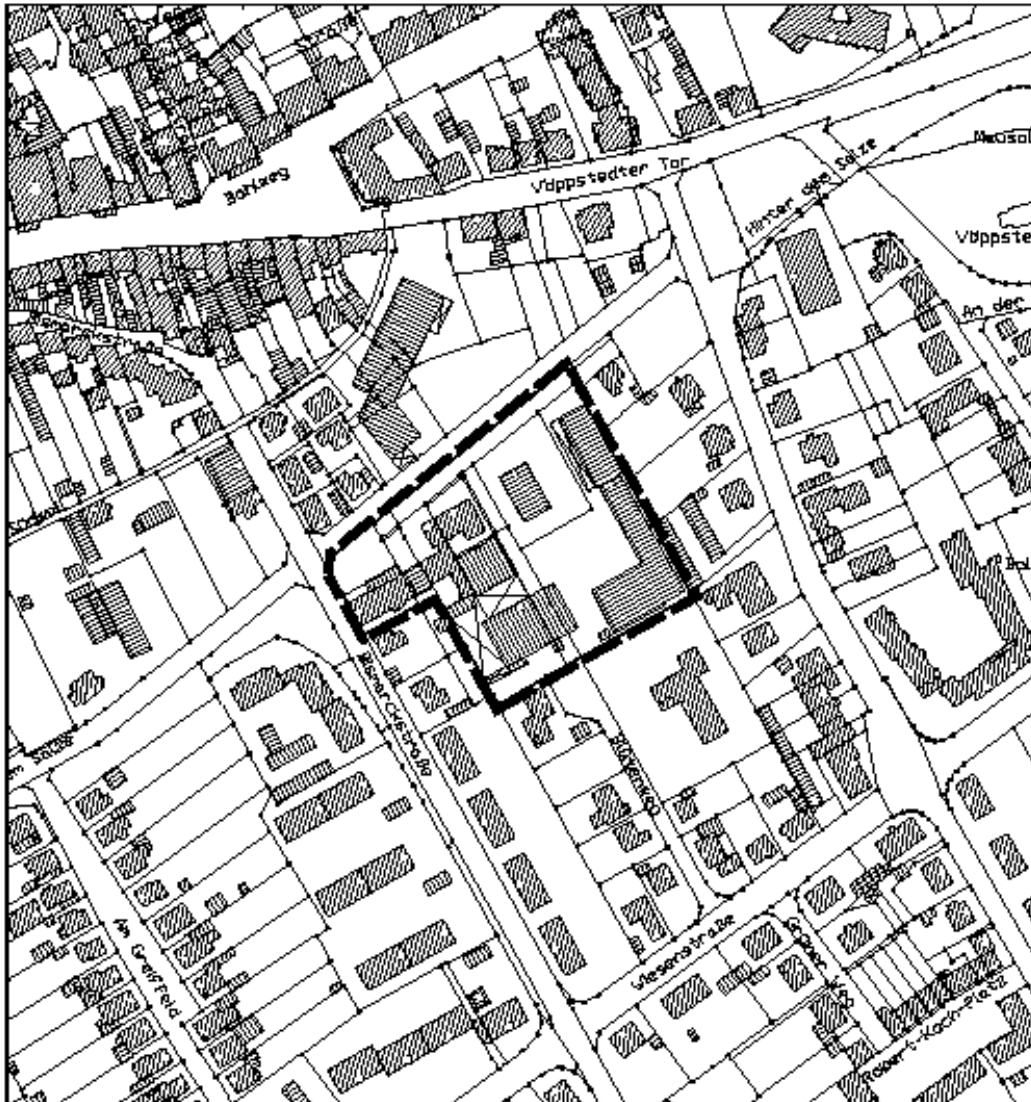
Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 07.08.2009

Stadt Salzgitter

gez. Klingebiel  
Oberbürgermeister



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
für Salzgitter-Bad**



0 25 50 75 100 125 m

### **Stadt Salzgitter**

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht  
- Fachgebiet Stadtplanung -

**2. Berichtigung des  
Flächennutzungsplanes  
für Salzgitter-Bad**

## 95

## Ankündigung einer Einziehung

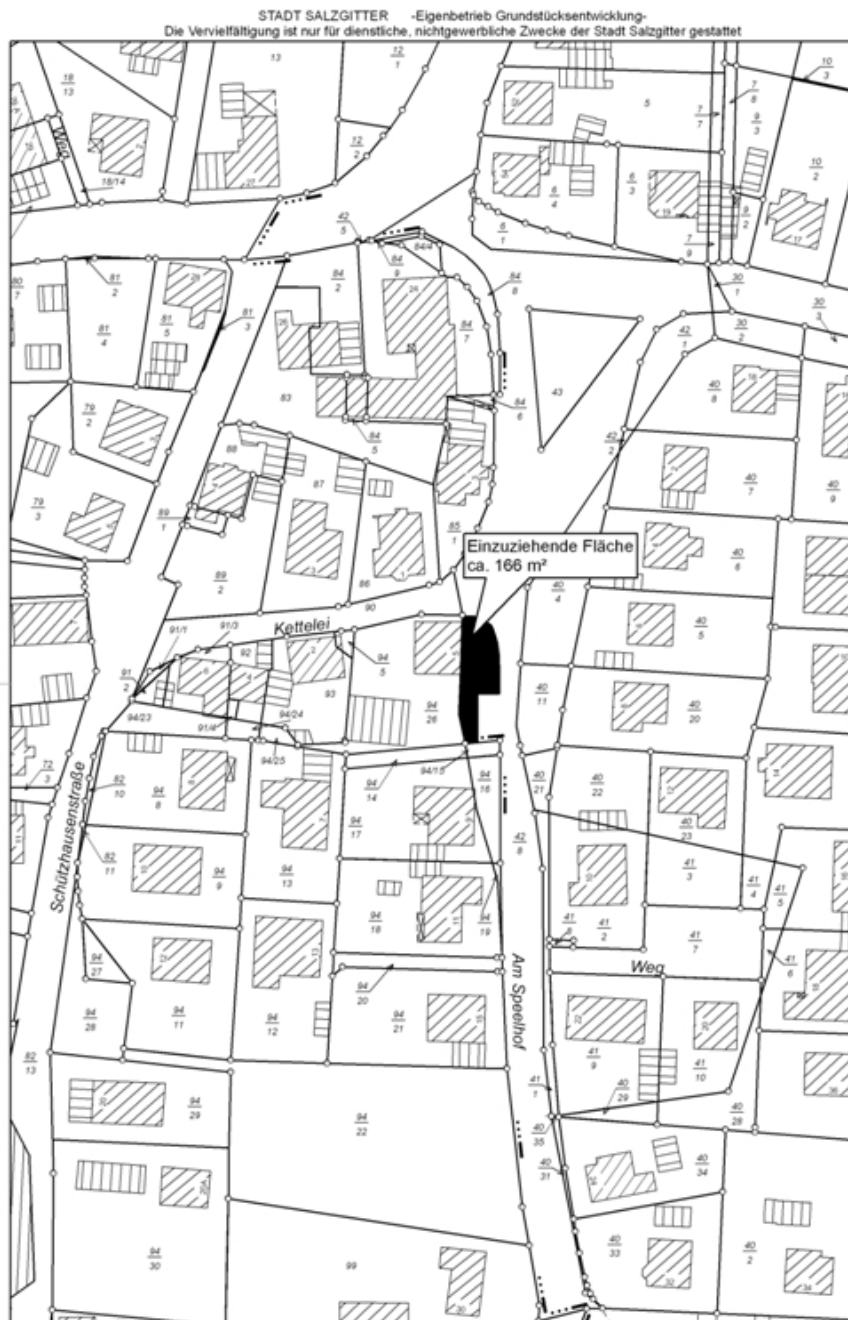
Es ist beabsichtigt, eine in Salzgitter-Gitter gelegene Teilstrecke der Straße „Am Speelhof“ (Gemarkung Salzgitter-Bad, Flur 31, Flurstück 42/8 tlw., Größe ca. 166 m<sup>2</sup>) zum 01.05.2010 als öffentliche Straße einzuziehen. Die Straßenfläche ist entbehrlich geworden, weil es nicht erforderlich ist, in diesem Bereich Nebenanlagen in derart großer Breite vorzuhalten. Die Fläche soll in privates Eigentum übergehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hiermit bekanntgegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt bei.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



## 96

## Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH

**Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 01. Oktober 2009**

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,18 Cent/Kilowattstunde brutto (einschließlich 19% Umsatzsteuer) erhöht. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

**Salzgitter I Erdgas flexibel (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)**

flex 1

Günstig bis zu einer Jahresabnahme von 4.828 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	7,49	(6,29) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	3,05	(2,56) Euro

flex 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.829 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	5,97	(5,02) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	9,13	(7,67) Euro

flex 3

Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.739 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	5,59	(4,70) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	10,95	(9,20) Euro

Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh

Grundpreis (ct/kWh):	0,219	(0,184) Cent
----------------------	-------	--------------

**Salzgitter I Erdgas aktiv (Sondervertrag)**

aktiv 1

Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.601 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	4,83	(4,06) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	17,04	(14,32) Euro

aktiv 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.372 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	4,58	(3,85) Cent
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	21,91	(18,41) Euro

Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh

Grundpreis (ct/kWh):	0,438	(0,368) Cent
----------------------	-------	--------------

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH notwendig. Die Kosten für jede weitere Abrechnung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen stellen im Sondervertrag Salzgitter I Erdgas aktiv einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar.

Die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) eingesehen werden.

Salzgitter, 13.08.2009

**WEVG Salzgitter GmbH**

## 97

## Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH

**Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 01. Oktober 2009**

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden (Handel, Gewerbe, Industrie usw.) der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,18 Cent/Kilowattstunde brutto (einschließlich 19% Umsatzsteuer) erhöht. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

**Salzgitter I Erdgas Gewerbe (Sondervertrag)**

Grundpreistarif 1 (G 1)

**Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh**

Arbeitspreis ct/kWh: 5,97 (5,02) Cent

Grundpreistarif 2 (G 2)

Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 5,59 (4,70) Cent

Grundpreistarif 3 (G 3)

Bei einer Jahresabnahme über 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 5,21 (4,38) Cent

Der monatliche Grundpreis je Abnehmer beträgt bei einer Zählergröße:

bis G 6 (NB 6) (€Mon.) 9,13 (7,67) Euro

bis G 16 (NB 10) (€Mon.) 18,25 (15,34) Euro

bis G 25 (NB 20) (€Mon.) 30,43 (25,57) Euro

bis G 40 (NB 30) (€Mon.) 48,67 (40,90) Euro

bis G 65 (NB 50) (€Mon.) 60,84 (51,13) Euro

bis G100 (NB100) (€Mon.) 91,26 (76,69) Euro

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend fortgesetzt.

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt.

Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH notwendig. Die Kosten für jede weitere Abrechnung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

Preis für die Ersatzversorgung:

Arbeitspreis ct/kWh: 7,49 (6,29) Cent

Monatlicher Grundpreis wie oben angegeben.

Der „Preis für die Ersatzversorgung“ gilt für die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.



Die Preise werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ bekannt gegeben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) eingesehen werden.

Salzgitter, 14. August 2009

## WEVG Salzgitter GmbH

### 98

#### Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

<u>Name/Empfänger Aktenzeichen</u>	<u>letzter bekannter Wohnsitz</u>	<u>Bescheid nach dem</u>	<u>Bescheid vom</u>
Köycü, Alparslan 32.4/3900020	Hans-Böckler-Ring 9 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	03.02.2009
Öztürk, Bekir 32.4/3901205	Teichwiesenweg 13 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	20.04.2009
Gnewuch, Beata 32.4/5901760	Am Sportpark 14 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	09.07.2009
Starikov, Juri W. 32.4/6910031	UI. Polozova 11 / Quartier 31 RU-197136 St. Petersburg	Straßenverkehrsgesetz	31.07.2009
Geissler, Wolfgang 32.4/6906862	Knooper Dorfstraße 3 24161 Altenholz	Straßenverkehrsgesetz	06.08.2009
Heyke, Geertruide Gcm 32.4/6909668	Vijfpootveld 31 NL-1541PR Koog Aan De Zaan	Straßenverkehrsgesetz	07.08.2009
Nieuwenhuizen, Theodorus 32.4/6912108	Binnenvenstraat 13 NL-1911TK Uitgeest	Straßenverkehrsgesetz	11.08.2009
Duwel, Gerardus Gp 32.4/6909719	Rinaldolaan 22 NL-2152DD Nieuw Vennep	Straßenverkehrsgesetz	12.08.2009

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **24.09.2009** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter